

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 30

Donnerstag, 6. Juli 2023

Seite: 217

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Bauausschusssitzung am 18.07.2023.....218  
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-  
vorprüfung zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage  
Bodenkirchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 182/0, Gemarkung Binabiburg,  
Gemeinde Bodenkirchen in die Bina auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/2,  
Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen .....218  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut über das Baden und  
Bootsfahren in der Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee ....219

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am Dienstag, 18.07.2023, um 14:00 Uhr  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Bauausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau  
Erweiterung Altstoffsammelstelle Furth  
Vergabe Tiefbauarbeiten
- 2 Tiefbau  
Ersatzbeschaffung eines Staplers für den Bauhof Vilsbiburg  
Grundsatzentscheidung Antriebsart - Diesel- oder Elektromotor
- 3 Hochbau Grünes Zentrum  
Neubau einer Hauswirtschaftsschule  
Vorstellung der reduzierten Planung
- 4 Hochbau Gymnasium Ergolding Erweiterung G9 Jurybesetzung VGV
- 5 Hochbau  
SFZ Bonbruck Generalsanierung und Erweiterung  
Nutzungsalternativen Turnraum
- 6 Hochbau  
Deponiegebäude Spitzlberg Ersatzneubau Vorstellung Grundlagen
- 7 Hochbau  
Schulbaumaßnahmen Optimierungsansätze

(Nr. 6 vom 05.07.2023)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bodenkirchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 182/0, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen in die Bina auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/2, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen

### **Standortbezogene Vorprüfung**

Die Gemeinde Bodenkirchen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bodenkirchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 182/0, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen in die Bina auf dem Grundstück Fl. Nr. 50/2, Gemarkung Binabiburg, Gemeinde Bodenkirchen.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie der Auslastung der bestehenden Kläranlage wurde die Kläranlage Binabiburg im Jahr 2021 erweitert.

Die ursprüngliche Kläranlage Binabiburg ist von 5.000 EW (organisch belastetes Abwasser von 300 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)) auf 7.500 EW (organisch belastetes Abwasser von 450 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)) erweitert worden. Am 20.12.2018 wurde bereits eine standortbezogene Vorprüfung für die Erweiterung der Kläranlage Binabiburg durchgeführt. Bei dieser Vorprüfung war die Erweiterung der Kläranlage Binabiburg auf lediglich 7.000 EW geplant. Für die Erweiterung von 7.000 EW auf 7.500 EW ist nochmals eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 04.07.2023

Sachgebiet 23

gez.

Huber

(Nr. 23-6323.1-5-7171 vom 04.07.2023)

### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut über das Baden und Bootfahren in der Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee**

Zur Regelung der gemeingebräuchlichen Nutzung erlässt das Landratsamt Landshut für den Bereich der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut entsprechend § 25 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 und Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist das Baden sowie das Befahren der Großen Isar ab Flusskilometer 72 und der Kleinen Isar ab Einmündung Pfettrach/Flutmulde bis einschließlich des Altheimer Stausees (Ende ist das Altheimer Wasserkraftwerk) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) für den Zeitraum der Entlandungsmaßnahmen vom 17.07.2023 bis einschließlich 07.11.2023 in den im Anhang beigefügten Lageplan markierten Bereichen in der Stadt Landshut sowie dem Markt Ergolding und dem Markt Essenbach, beide Landkreis Landshut, verboten. Das Verbot gilt jeweils von Montag bis Samstag ganztags. Das Verbot gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.
2. Ausnahmen vom Verbot nach Nr. 1 können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gefahren für Leben und Gesundheit vertretbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse wegen Gefahren für Leben und Gesundheit angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben.

#### Gründe:

I.

Die Uniper Kraftwerke GmbH betreibt an der Isar nordöstlich von Landshut das Wasserkraftwerk Altheim mit vorgeschaltetem Stauraum. Der Aufstau eines geschiebeführenden Flusses führt naturgemäß zu Auflandungen an der Stauwurzel. Außerdem kann nach Ablauf eines Hochwassers massive Sedimentation dazu führen, dass der Abflussquerschnitt des Gewässers für die Abführung zukünftiger Hochwässer nicht mehr ausreicht und maximale Wasserspiegel nicht eingehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid für die Realisierung des Kraftwerkes legte daher bereits fest, dass Auflandungen in der Kleinen Isar sowie der Isar oberhalb des Stausees Altheim durch den Betreiber des Kraftwerkes zu beseitigen sind. Vorgaben für die mittels Baggerarbeiten im Bedarfsfall sicherzustellende Sohlenlage benennt der Bescheid explizit für den Bereich von Flusskilometer Fkm 70+370 bis Fkm 72+600 der Kleinen Isar. Des Weiteren sind auch Auswirkungen der Stauhaltung auf die Große Isar bis Fkm 72+000 in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vom Betreiber auszugleichen.

Im Jahr 2021 führte das Wasserwirtschaftsamt Landshut Sohlpeilungen im oben genannten Abschnitt durch, die belegen, dass dort deutliche Sedimenteintragungen stattgefunden haben. Lokale Nachmessungen im Jahr 2022 bestätigen die Situation der Sedimentablagerung entsprechend der Vermessung von 2021. Die Uniper Kraftwerke GmbH führt daher im Jahr 2023 eine Entlandung der Strecke als Unterhaltsmaßnahme in Form einer Sohlbaggerung durch. Die Entlandung wird im Zeitraum vom 17.07.2023 bis einschließlich 07.11.2023 durchgeführt. Zweck des Vorhabens ist die Wiederherstellung des bescheidsgemäßen Abflussprofils der Isar im Zuständigkeitsbereich des Kraftwerksbetreibers.

Die Isar wird vom Alten Hafen am Altheimer Stausee aus mit den Schiffen befahren, die den gebaggerten Kies transportieren. Die Baggerung im Flussabschnitt erfolgt mittels Hydraulikbagger und Schwimmponton.

Aufgrund der Gefahren für Leben und Gesundheit während der Entlandungsmaßnahmen soll ein Badeverbot von Amts wegen erlassen werden.

## II.

### Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich zuständig.

Die Entlandungsmaßnahme erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des Landkreises Landshut, Markt Ergolding und Markt Essenbach, als auch auf das Gebiet der Stadt Landshut. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Da das Landratsamt Landshut als erste der beiden zuständigen Behörden mit der Sache befasst war, erlässt die Allgemeinverfügung für beide Verwaltungsbezirke das Landratsamt Landshut. Die Stadt Landshut erteilte zusätzlich das mündliche Einvernehmen.

### Badeverbot

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs stützt sich auf § 25 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Demnach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs von Gewässern oder Gewässerteilen u.a. regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten oder den Erholungsverkehr zu regeln.

Das Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) der Großen und Kleinen Isar sowie des Altheimer Stausees fällt unter den Tatbestand des Gemeingebrauchs im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG.

Baden umfasst den Aufenthalt von Menschen in oberirdischen Gewässern zum Zweck der Sportausübung oder Freizeitgestaltung.

Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind, sowie Ruderboote (§ 2 Nr. 3 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV). Fahrzeuge sind u.a. Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind (§ 2 Nr. 1 BaySchiffV). Dabei sind alle Formen von Schwimmkörpern erfasst, beispielsweise Ruderboote, Kanus, Kajaks, Schlauchkanadier, Schlauchboote, Surfbretter, Stand-Up-Paddle-Boards und Luftmatratzen oder Reifen (Tubes).

Die Entlandungsmaßnahmen an der Isar sind dringend notwendig, um die vorgegebenen Bescheidswerte bzgl. Wasserspiegellage und Freibord sicherzustellen und dadurch den Hochwasserabfluss der Isar zu gewährleisten. Infolgedessen wurde von Amts wegen die Anordnung eines Bade- und Befahrungsverbots während den Entlandungsmaßnahmen vom 17.07.2023 bis einschließlich 07.11.2023 geprüft.

Die Anordnung des Verbots nach Nr. 1 erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Das zeitlich befristete Bade- und Befahrungsverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schwimmer und Bootsfahrer auf der Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, das Baden und Befahren und damit den Zugang zum Wasser während der dringend erforderlichen Entlandungsmaßnahmen zu unterbinden und so die Gefahren für Leib und Leben von Personen, die auf der Großen und Kleinen Isar, sowie dem Altheimer Stausee schwimmen oder mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft unterwegs sind, von vornherein auszuschließen.

Von den Schiffen aus, die den Kies von der Baggerstelle an den Alten Hafen im Stausee Altheim transportieren, sind sowohl Schwimmer als auch Personen, die mit kleinen Wasserfahrzeugen unterwegs sind, schlecht bis gar nicht zu sehen. Es besteht die Gefahr, dass sie übersehen werden und dann von den Schiffen erfasst werden. Außerdem haben größere Schiffe eine gewisse Sogwirkung, die für Menschen, die sich im Wasser in der Nähe dieser Schiffe aufhalten, gefährlich werden kann. Die Sogwirkung kann von den Badenden in der Regel nur ungenügend eingeschätzt werden. Auch im Umfeld der Baggereinheit (Schwimmponton mit Bagger) besteht erhöhtes Gefährdungspotential durch den Baggerbetrieb unter Einsatz von schwerem Gerät. Durch das Bade- und Befahrungsverbot kann der Schutz für Leben und Gesundheit von Personen gewährleistet werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich. Bei guten Wetterprognosen wird die Große und Kleine Isar sowie der Altheimer Stausee regelmäßig von Booten befahren und Badenden besucht. Ein bloßer Hinweis an die Bevölkerung auf die Gefahrenlage reicht nicht aus. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Beschränkung des Verbots auf Schwimmer und Schlauchboote oder nur für ungeübte Fahrer scheitert an der Unmöglichkeit, allgemeingültige Kriterien für die Sicherheit auf dem Wasser aufzustellen. Von der Ausstattung von Booten und anderen kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft lässt sich nicht auf das persönliche Können der Insassen schließen. Ebenso können ungeübte Fahrer auch in deutlich stabileren Booten kentern bzw. zu nahe an die Baggerschiffe gelangen. Ebenso würden daraus permanente Abgrenzungsprobleme geschaffen, wer dem Verbot unterliegt, mit der Folge, dass sich auch ungeübte Bootsfahrer mit an sich geeigneter Ausrüstung in Gefahr bringen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist die Einschränkung für alle Bootsfahrer erforderlich.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auch angemessen zum Schutz von Leben und Gesundheit. Wie zuvor ausgeführt, dient das Befahrungs- und Schwimmverbot der Sicherheit der Bootsfahrer und Badenden. Angesichts der aufgeführten Gefahren überwiegt der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit dem Interesse an der Ausübung der persönlichen Freiheit, hier der Erholung in der freien Natur gemäß Art. 141 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und dem Recht am Gemeingebrauch der Gewässer nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG gegenüber. Aufgrund der akuten Gefahrenlage muss das Interesse der Bootsfahrer und Badenden an der freien Benutzung des Gewässers gegenüber dem herausragenden Interesse am Schutz von Leib und Leben zeitlich befristet zurücktreten.

Insbesondere ist das Verbot lediglich auf den Zeitraum der Entlandungsmaßnahme vom 17.07.2023 bis einschließlich 07.11.2023 und auf die Tage, an denen die betroffenen Gewässerabschnitte mit den Schiffen befahren werden, begrenzt. Ein nach Uhrzeiten festgelegtes Verbot kann nicht erfolgen, da die Arbeitszeiten der Arbeitsboote variieren und je nach Wetterlage vorgenommen werden. Sonn- und Feiertage wurden von dem Verbot ausgenommen.

Nach Abschluss dieser Maßnahme ist das Baden und Bootfahren wieder erlaubt.

Das Verbot, die Große und Kleine Isar sowie den Altheimer Stausee zu befahren und dort zu schwimmen, ist daher verhältnismäßig.

Die Anordnung Nr. 2 wurde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit aufgenommen. Ausnahmen vom Verbot werden im Einzelfall geprüft.

#### Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Zum Schutz von Leib und Leben der Bootsfahrer und Badenden kann der rechtskräftige Abschluss

etwaiger Gerichtsverfahren nicht abgewartet werden. Auch die Entlandungsmaßnahme selbst kann nicht verschoben werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf dem Hochwasserschutz. Den Personen, die die Große und Kleine Isar sowie den Altheimer Stausee im Ausführungszeitraum der Entlandungsmaßnahme befahren wollen, drohen schwere Nachteile für Leib und Leben, wenn sie sich möglicherweise trotz der Gefahrenlage auf die betroffenen Gewässerabschnitte begeben. Dem steht das private Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber. Eine den Klägern unzumutbare Beschränkung ihres Rechts auf Naturgenuss und Ausübung des Gemeingebrauchs ist jedoch schon aufgrund der vorgesehenen zeitlichen Befristung des Befahrungs- und Badeverbots bis zur Beendigung der Gefahrenlage nicht zu erwarten. Die Abwägung ergibt hier, dass das Interesse etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug weniger gewichtig ist. Aufgrund der notwendigen Verhinderung von schweren Nachteilen für Leben und Gesundheit kann ein langwieriges Klageverfahren nicht abgewartet werden. Das Befahrungs- und Badeverbot musste sofort angeordnet werden, da nur so ein Schutz der öffentlichen Interessen schnellstmöglich erreicht werden konnte.

#### Bekanntgabe

Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bei der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG einen abweichenden Zeitpunkt zu wählen wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs können nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 2a) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047, Regensburg.

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

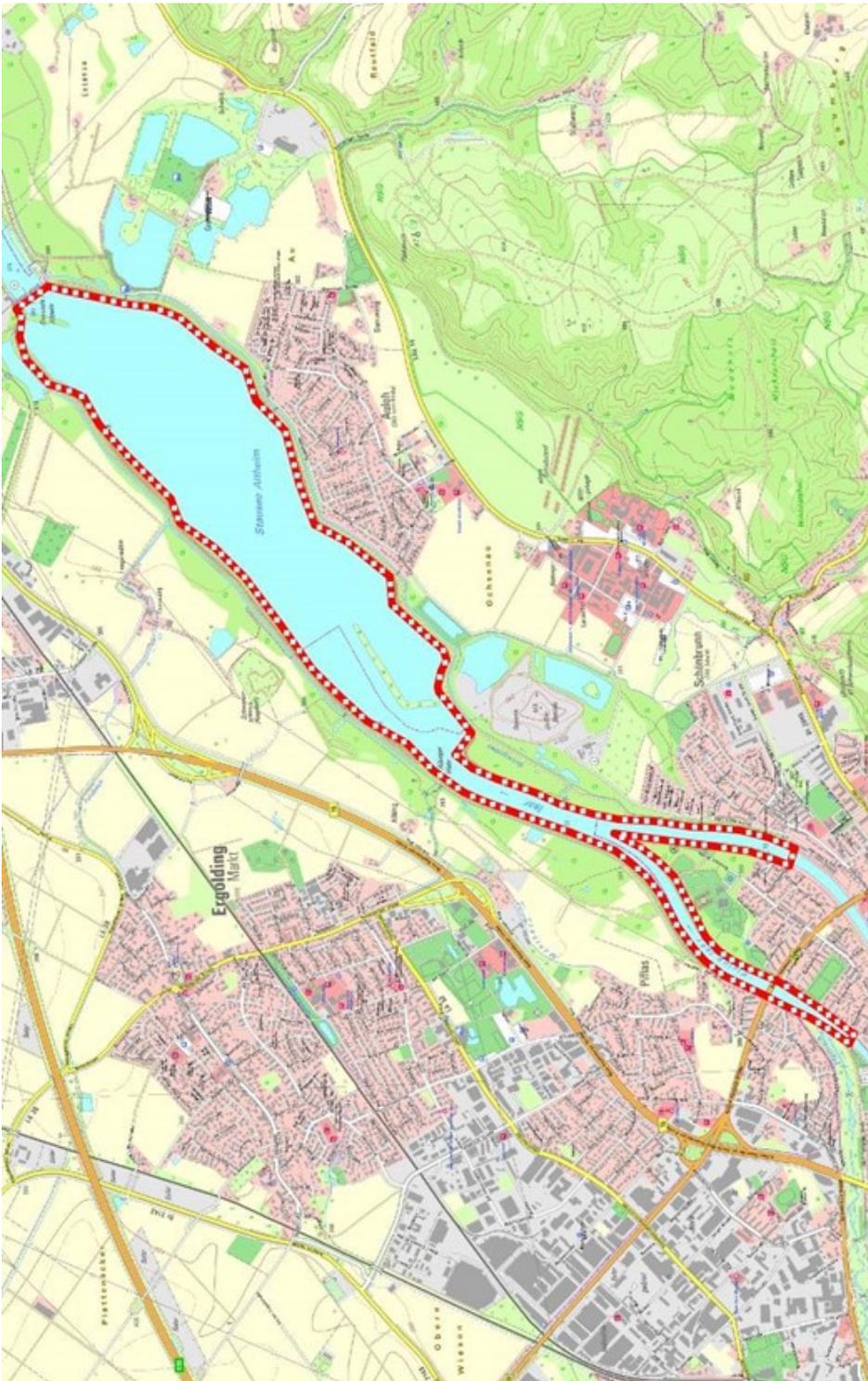
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 06.07.2023  
Landratsamt Landshut

gez.  
Begemann  
ORRin

Anhang: Karte mit den markierten Bereichen des Badeverbots:

Legende:  Begrenzung Badeverbot



(Nr. 23 vom 05.07.2023)

Landshut, den 06.07.2023  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat